

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 100

Donnerstag, den 8. Dezember 1921

79. Jahrg.

Betrifft:

Bildung eines Ausgleichs fonds gemäß § 1 Absatz 1 und 2 des Ausführungs Gesetzes vom 15. Januar 1921 (Gesetzsammlung S. 268)

Fortsetzung.

Artikel 6.

Zuschüsse aus den Ausgleichsständen dürfen nur Gemeinden und Gemeindeverbänden zugewilligt werden, die

1. ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Reichs- und Staatsfinanzverwaltung oder gegenüber der Wohlfahrt des Landes dienenden öffentlichen Einrichtungen (z. B. Landes-Schulkaassen, Kreiscreditbank) in vollem Umfange entsprechen, insbesondere die aus der Reichs-einkommensteuer und ähnlichen Steuern durch ihre Hauptstellen veranlagten Beträge, soweit sie dem Reiche oder dem Staate oder übergeordneten Verbänden zufließen sollen, abgeliefert haben,
2. die Verwaltung ihrer Wirtschaftsbetriebe, nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Anspannung der Gebühren und Beiträge zur Ermöglichung der vollständigen Deckung der durch die Betriebe in weitestem Sinne erwachsenden Kosten ausgeübt haben,
3. sämtliche sonstige geeigneten Steuermöglichkeiten ausgeschöpft haben und
4. ihre Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt haben.

Artikel 7.

Anträge bei den Sonderauschüssen sind in der Regel bis zum 1. Oktober 1921 unter Beifügung einer eingehenden Begründung nebst den dazugehörigen Belegen und tunlichst mit auf einen festen Betrag lautenden Anforderungen bei dem in Betracht kommenden Spitzenverbande, für die Provinzen bei deren Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Eine Abschrift des gestellten Antrages nebst seinen Anlagen ist dem Regierungspräsidenten gleichzeitig vorzulegen.

Artikel 8.

Anträge an den Gesamtausschuß sind binnen 1 Monat einzureichen, nachdem im Einzelfalle eine völlige oder teilweise Ablehnung des an den Gruppenauschuß gerichteten Antrages erfolgt ist.

Die für diesen Ausschuß bestimmten Anträge sind in doppelter Ausfertigung an den mitunterzeichneten Minister des Innern einzureichen. Im übrigen finden die Anordnungen des Artikels 7 entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

Die Ausschüsse haben rechtswirksame Bekanntmachungen im Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 10.

Die Ausschüsse haben den Ministern des Innern und der Finanzen eine Nachweisung über die bewilligten Beiträge einzureichen.

Artikel 11.

Die Kosten für die Verwaltung der Sonderausgleichsstände hat jede Gruppe von den Gemeinden und Gemeindeverbänden aus den ihr überwiesenen neun Zentel des Anteils am Ausgleichsstock, die Kosten für den Gesamt-Ausgleichsstock haben die Gruppen anteilig nach dem Verhältnis der Zuweisungen an die einzelnen Ausgleichsstände zu tragen. Schon aus diesem Grunde ist bei der Geschäftsführung auf die äußerste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 17. Juni 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

J. B.

gez. Freund.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, das Weitere eventuell sofort zu veranlassen.

Goldap, den 30. September 1921.

Der Kreisauschuß.

Bekanntmachung.

betreffend die Neuwahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung.

Die Neuwahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung findet für die im Kreise Goldap wohnhaften Arbeitgeber

und Angestellten am Sonntag, den 22. Januar 1922 vormittags 9 bis 1 Uhr im Kreistagsitzungs-saale des neuen Kreis-hauses zu Goldap statt.

Die Aufgabe der Vertrauens-männer ist es die Beisitzer für die Rentenausschüsse, für die Schiedsgerichte, für das Ober-schiedsgericht und für den Verwaltungsrat zu wählen.

Es sind 6 Vertrauens-männer und 12 Ersatz-männer zu wählen.

Die Vertrauens- und Ersatz-männer werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatz-männer aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind voll-jährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Kreises Goldap wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäfts-unfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben. Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke des Kreises Goldap wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäfts-unfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind.
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt und noch wählbar ist.

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die auf Grund einer rechtzeitig in ausreichender Höhe abgeschlossenen Lebensversicherung von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird durch Stimmzettel nach den Grundätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens 31. Dezember 1921 nachmittags 1 Uhr bei dem unterzeichneten Wahlleiter, neues Kreishaus, Zimmer Nr. 43 einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauens-männer und Ersatz-männer zu wählen sind, sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle aufgeführten als Vertrauens-männer vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des 11. Januar 1922 die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 31. Dezem. 1921, nachmittags 1 Uhr nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlages als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) des Betriebsortes ausgestellte Bescheinigung. (Ein Muster derselben ist am Schlusse der Bekanntmachung abgedruckt. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.)

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf erteilt den Arbeitgebern auf Antrag eine Bescheinigung über die Zahl der versicherten Angestellten. Diese Bescheinigung soll als Unterlage für den von der Gemeindebehörde auszustellenden Wahlausweis dienen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Bervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über die Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Unterzeichneten zugesandt. Der Brief muß spätestens am 22. Jan. 1922, 1 Uhr nachmittags, bei dem Unterzeichneten eingegangen sein. Nachträglich eingegangene Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, Arbeitgeber, die mehr als 50 aber nicht mehr als 100 versicherte Angestellte beschäftigen, haben 2 Stimmen. Für je weitere angefangene 100 versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um 1 Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als 20 Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als 1 Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden, auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie der Magistrat hier werden ersucht, die Interessenten auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Goldap, den 1. Dezember 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Muster für die Bescheinigung der Arbeitgeber

Dem

der

zu wird bescheinigt, daß er regel-

mäßig mindestens einen (mehr als oder nicht mehr als) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt.

., den 1921.

(Unterschrift der Gemeindebehörde oder des Gutsvorstehers.)

Betrifft:

Pflegegeld für Potsdamer Ferienkinder.

Diejenigen Pflegeeltern, die in diesem Jahre Potsdamer Ferienkinder in Pflege gehabt und nicht auf das Pflegegeld gegenüber dem Magistrat in Potsdam darauf verzichtet haben, werden ersucht, eine vom Gemeindevorsteher ausgestellte Bescheinigung, worin der Name des Kindes, die Zeit des Aufenthaltes und der Name der Pflegeeltern enthalten sein muß, bis zum 15. Dezember d. Js. beim Wohlfahrtsamt — Zimmer 37 — einzureichen. Nach dieser Zeit eingehende Bescheinigungen können infolge der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Ich ersuche die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, dieses in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

Goldap, den 23. November 1921.

Der Kreisauschuß.

Die am 24. November 1916 an Kaufmann Ed. Petaur in Goldap erteilte Erlaubnisakte zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Goldap, den 28. November 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Die Räude unter den Pferden des Besitzers Friedrich Lengkeit in Grabowen ist erloschen.

Goldap, den 28. November 1921.

Der Landratsamtsverwalter

Zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Kontrolle des Grenzverkehrs sind im Hinterlande aufgegriffene oder sich meldende Personen, welche aus dem Auslande heimlich eingewandert sind zur ärztlichen Kontrolle dem Kreisarzt vorzuführen oder, wenn krank und nicht transportfähig, in das nächste Krankenhaus einzuliefern unter gleichzeitiger Meldung ans Landratsamt.

Ich weise hierbei erneut darauf hin, daß Arbeitgeber, die unlegitimierte und für die Arbeitsstelle nicht bestimmte Arbeiter beschäftigen, neben der polizeilichen Bestrafung die zwangsweise Entfernung der Arbeiter zu erwarten haben.

Goldap, den 22. November 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Der Verband der Gemeindevorsteher des Kreises Goldap

hält am Montag, den 12. Dezember d. Js., vorm. 10 Uhr
im Hotel Wagner-Mühlenstr.

==== einen Verbandstag ====

ab. Auf der Tagesordnung stehen:

1. Der Entwurf zur neuen Landgemeindeordnung.
2. Jagdsteuerordnung für die Gemeinden.
3. Schulverbandsvorsteher.
4. Forderung erhöhter Hebegebühren.
5. Verschiedenes.

Ich lade die Herren Gemeindevorsteher des Kreises Goldap
zur Teilnahme an dem Verbandstag ergebenst ein.

Der Vorsitzende.

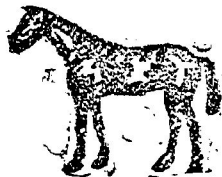
Am Sonnabend, den 10. Dezember 1921, von 9 Uhr vorm.
ab, findet im Hotel Deutsches Haus (Dafida)

Holzverkaufstermin

statt. Zum Ausgebot kommen kleine Mengen Brennholz bei be-
schränkter Bietung a) für Kriegeschädigte, b) für Bedürftige,
c) für Beamte. Verbleibende Reste in kleinen Losen nur für den
Lokalbedarf im Kirchspiel Szittföhmen.

Szittföhmen, den 3. Dezember 1921.

Staatl. Oberförsterei Rominten zu Szittföhmen.



Reit- u. Wagenpferde

bis 9 Jahre alt, sowie

==== Sohlen ====

sämtl. Jahrgänge, korrekt und einwandfrei, laufe ununterbrochen
und zahle, wie bekannt, die höchsten Preise.

Streng reelle Angebote erbittet

Franz Mixa,

Lieferant erstkl. Reit-, Wagen- und Arbeitspferde nach sämtl.
Stationen Deutschlands.

Spezialität: Prima osspr. Abschlöhlen.

Markt 337.

Telefon 279.

Mahlwerk

zu Brot und Futterstroh wird täglich entgegen genommen.
Bedienung schnellstens.

Szittföhmer Hartstein- und Mühlenwerke

Eduard Boerschmann

Telefon 31.

Filiale Königsberg.
Kaiser-Wilhelmdamm,
Osimesse bei
Jenisch & Suder.

80 Kalfschwagen

großes Lager neuer Wagen aller
Gattungen. Gelegenheitskäufe
wenig gefahrener Wagen. Pferde-
geschirre Reparaturwerkstätte.

Hermann Hoffschulte
Wagenfabrik Berlin N. W. 6.
Luisestr. 21.

Kohlen,

Brannkohlenbriketts

gegen Reichshausbrandbezugs-
schein und auf monatliche Melde-
karte,

Hüttenkoks

bezugscheinfrei liefert nach allen
Bahnhöfen

Richard Lippold, Insterburg
Hindenburgstraße 22.

Loße

der Königsberger Heimat-
museums-Lotterie 1921

vorläufig in der Buchhandlung

Franz Passauer.

Schindeldächer

Ich liefere von gutem Ostpr.
Holz sachgemäße saubere Repa-
raturen u. Neudeckungen unter
billigster Preisberechnung und
langjähriger Garantie.

A. Hurwitz,

Schindelfabrik. Insterburg,
Fregelstraße 4.

Tapeten

in großer Auswahl empfiehlt

Franz Passauer.

Malermester erhalten Rabatt.